



Öffentliche Bekanntmachung  
einer  
Allgemeinverfügung  
des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Bayerisches Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg

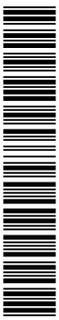
05.12.2014

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV);**

**Verwertung von kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen (im Folgenden „teerhaltiger Straßenaufbruch“), die unter den Abfallschlüssel 170301\* fallen, Befreiung von der Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen gem. § 26 Abs. 1 NachwV**

Gemäß § 26 Abs. 1 NachwV stellt das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) im Zusammenhang mit der Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch (Bezeichnung nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV): kohlenteeerhaltige Bitumengemische, Abfallschlüssel 170301\*) in Bayern die nachfolgend genannten Personen von ihren Pflichten nach der Nachweisverordnung zur Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen nach Maßgabe der nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen frei.

Folgende Rechtsträger, die teerhaltigen Straßenaufbruch erzeugen (aus dem Straßenkörper ausbauen), ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch befördern, ausgebauten teerhaltigen Straßenaufbruch aufbereiten (erster Entsorgungsvorgang) oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch wieder in den Straßenkörper einbauen (zweiter Entsorgungsvorgang) und insofern an einer Verbringung dieses gefährlichen Abfalls zu einer Aufbereitungsanlage bzw. zu einer Wiedereinbaustelle in Bayern als Entsorgungseinrichtungen beteiligt sind, im nachfol-



genden „nachweispflichtige Personen“ genannt, werden befreit:

- als Abfallerzeuger i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NachwV (Erzeuger von Abfällen i. S. v. § 3 Abs. 8 KrWG oder Besitzer von Abfällen i. S. v. § 3 Abs. 9 KrWG) von ausgebautem teerhaltigem Straßenaufbruch mit Abfallanfallstelle in Bayern:  
die Träger von Baumaßnahmen an Straßen in öffentlich-rechtlicher Baulast (öffentlich-rechtliche Straßenbaulastträger und für den Bau und die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen unter solchen Straßen Verantwortliche) in Bayern und die von diesen Trägern mit der Durchführung von Bauvorhaben beauftragten Dritten,
- die öffentlich-rechtlichen Straßenbaulastträger in Bayern und die von diesen Trägern mit der Durchführung von Bauvorhaben beauftragten Dritten als Einbauer/Entsorger von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch mit Einbaustelle innerhalb Bayerns,
- die Beförderer, die teerhaltigen Straßenaufbruch von einer in Bayern befindlichen Ausbaustelle zu einer innerhalb Bayerns gelegenen immissionsschutzrechtlich genehmigten Aufbereitungsanlage für teerhaltigen Straßenaufbruch oder von dort zu einer innerhalb Bayerns gelegenen Einbaustelle transportieren, mit Sitz in Bayern und
- die Betreiber von Aufbereitungsanlagen in Bayern, die immissionsschutzrechtlich genehmigt sind und die ausgebauten teerhaltigen Straßenaufbruch in ihrer Anlage wieder aufbereiten und somit Entsorger von ausgebautem teerhaltigem Straßenaufbruch und gleichzeitig Erzeuger von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch sind.

Unabhängig von den Regelungen der vorliegenden Allgemeinverfügung steht es den Nachweispflichtigen frei, die regulären Nachweis- und Registerpflichten gem. § 50 KrWG und der hierzu nach § 52 KrWG ergangenen Nachweisverordnung unverändert einzuhalten.

## **1. Umfang der Befreiung**

Die Befreiung wird erteilt:

- a) für den Ausbau von teerhaltigem Straßenaufbruch (Abfallschlüssel 170301\*) aus den Straßen (Ausbaustellen) sowie für die Verbringung des ausgebauten teerhaltigen Straßenaufbruchs bis zu einer Aufbereitungsanlage innerhalb Bayerns, und bzw. oder
- b) für die Verbringung aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruchs von der Aufbereitungsanlage in Bayern zu Straßenbaumaßnahmen von öffentlich-rechtlichen Straßenbaulastträgern (Wiedereinbaustellen) in Bayern.

Somit können die nachfolgenden Regelungen auch getrennt nur für die Ausbau- oder die Einbaumaßnahme genutzt werden.

## **2. Bedingungen und nähere Maßgaben/Auflagen für die einzelnen nachweispflichtigen Personen in Bezug auf die Befreiung von der Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen und von Begleitscheinen**

### **2.1 Bedingungen und Auflagen für den Straßenbaulastträger**

#### **2.1.1. Bedingungen**

2.1.1.1 Will der Träger von Baumaßnahmen an Straßen in öffentlich-rechtlicher Baulast ausgebauten teerhaltigen Straßenaufbruch an eine Aufbereitungsanlage abgeben, so muss dieser Träger die beabsichtigte Abgabe vorher dem LfU schriftlich unter Nennung des Bauvorhabens, des Ausbaueitraumes, der voraussichtlichen Ausbaumenge und der Aufbereitungsanlage anzeigen. Diese Anzeige kann auch durch vom Träger der Baumaßnahme beauftragte Dritte erfolgen. Der Träger des Bauvorhabens hat sich in geeigneter Weise zu versichern, dass für diese Aufbereitungsanlage die immissionschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb dieser Anlage vorliegt.

2.1.1.2 Will der Straßenbaulastträger aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch im Straßenbau wieder einbauen, muss er den beabsichtigten Einbau vorher dem LfU schriftlich unter Nennung des Bauvorhabens, des Einbauzeitraumes, der voraussichtlichen Einbaumenge und der Aufbereitungsanlage anzeigen und eine Bestätigung des örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamtes beifügen, dass gegen den Einbau an der in der Bestätigung zu bezeichnenden Einbaustelle keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen (im Sinne von Abschnitt 5.2.2.2 des Merkblattes 3.4/1 des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft (LfW), „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“, Stand 20. März 2001). Diese Anzeige kann auch durch vom Straßenbaulastträger beauftragte Dritte erfolgen.

Der Einbau von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch bei Baumaßnahmen, die nicht in Trägerschaft eines öffentlich-rechtlichen Straßenbaulastträgers erfolgen (z. B. Baumaßnahmen der Baulastträger von Ver- und Entsorgungsleitungen), fällt nicht unter den Geltungsbereich der vorliegenden Allgemeinverfügung.

2.1.1.3 Der Straßenbaulastträger hat bei der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und der Beauftragung von Straßenbauunternehmen die von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern 2003 eingeführten „Zusätzlichen Techni-

schen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenbau in Bayern“ (ZTVuVA-StB By 03) anzuwenden. Insoweit hat der Straßenbaulasträger dafür Sorge zu tragen, dass der Einbau von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch unter Beachtung der von der Obersten Baubehörde eingeführten „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ (RuVA-StB 01, Ausgabe 2001) erfolgt und insofern auch ggf. selbst Kontrollprüfungen durchzuführen, um die Einhaltung der bauvertraglichen Regelungen beim Wiedereinbau des aufbereiteten teerhaltigen Materials sicherzustellen.

2.1.1.4 Der Umgang mit und hierbei v.a. der Einbau des teerhaltigen Materials hat unter Einhaltung der Bestimmungen des in Nebenbestimmung Nr. 2.1.1.2 genannten Merkblattes Nr. 3.4/1 des ehemaligen LfW zu erfolgen. Insbesondere sind die etwaigen in der Bestätigung des Wasserwirtschaftsamtes vorgegebenen Bedingungen für den Einbau des teerhaltigen Materials, etwa zur Sicherstellung des erforderlichen Grundwasserflurabstandes zur Unterkante des einzubauenden Materials, einzuhalten.

## **2.1.2 Auflagen und Hinweise**

2.1.2.1 Die Pflichten des jeweiligen Trägers des Bauvorhabens bzw. des von ihm beauftragten Bauunternehmens als Abfallerzeuger und/oder Abfallentsorger zur Führung von Registern nach den Bestimmungen für nicht nachweispflichtige Abfälle nach § 23 Nr. 1 i.V.m. § 24 Abs. 4 und 6 NachwV bleiben unberührt.

2.1.2.2 Der Träger des Bauvorhabens hat sicherzustellen, dass das jeweils mit der Beförderung des teerhaltigen Materials beauftragte Unternehmen im Besitz einer gültigen Beförderungserlaubnis oder eines gültigen Entsorgungsfachbetriebszertifikates ist, aufgrund derer der gefährliche Abfall mit dem Abfallschlüssel 170301\* zulässigerweise befördert werden darf.

## **2.2 Auflagen und Hinweise für den Beförderer von teerhaltigem Straßenaufbruch**

2.2.1 Eine Kopie dieser Allgemeinverfügung ist bei allen Beförderungsvorgängen im Transportfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Stellen vorzulegen.

2.2.2 Die Pflichten des jeweiligen Beförderers zur Führung von Registern nach den Bestimmungen für nicht nachweispflichtige Abfälle nach § 23 Nr. 1 i.V.m. § 24 Abs. 7 NachwV, der § 16 b NachwV (Mitführungspflicht von Angaben zur einzelnen Abfallver-

bringung) und der § 13 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) (Mitführungspflicht der Anzeige und Erlaubnis) bleiben unberührt.

### **2.3 Auflagen und Hinweise für den Betreiber der Aufbereitungsanlage von teerhaltigem Straßenaufbruch**

2.3.1 Abfallverwertungen nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung dürfen von den Aufbereitungsanlagen nur durchgeführt werden, wenn diesen die erforderliche immisionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb ihrer Anlage vorliegt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG).

2.3.2 Die Pflichten des jeweiligen Betreibers einer Aufbereitungsanlage als Abfallentsorger und/oder Abfallerzeuger zur Führung von Registern nach den Bestimmungen für nicht nachweispflichtige Abfälle nach § 23 Nr. 1 i.V.m. § 24 Abs. 4 und 5 i.V.m. Abs. 6 NachwV bleiben unberührt.

2.3.3 Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat dem LfU für jedes Kalenderjahr jeweils zum Stichtag 01. März des Folgejahres Angaben über den gesamten In- und Output an teerhaltigem Straßenaufbruch (Abfallschlüssel 170301\*) vorzulegen, der unter Nutzung der in dieser Allgemeinverfügung geregelten Befreiungen angenommen oder abgegeben wurde. Hierzu ist sowohl die jährliche Gesamtmenge an angenommenem teerhaltigem Straßenaufbruch als auch die jährliche Gesamtmenge an aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch, der aus der Aufbereitungsanlage ausgeliefert worden ist, dem LfU aufaddiert vorzulegen. Weiterhin sind dem LfU die jeweiligen Anfall- und Wiedereinbaustellen (Herkunft und Verbleib des teerhaltigen Straßenaufbruchs) explizit zu nennen. Diese Auflistung soll zeitgleich mit der Mengenmitteilung an das LfU erfolgen.

### **2.4 Gemeinsame Auflagen für die Abfallwirtschaftsbeteiligten**

Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme ist jeweils ein zusammengefasster elektronischer Begleitschein getrennt nach Ausbaumaßnahme und Einbaumaßnahme nach den Vorgaben der §§ 17 ff. NachwV für das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) und, soweit hier nichts anderes geregelt ist, gem. den Vorgaben der Nachweisverordnung für die Führung von Begleitscheinen zu erstellen und dem LfU über die virtuelle Poststelle der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) zu übersenden.

2.4.1 Für die Ausbaumaßnahme beginnt der Träger der Baumaßnahme oder das von ihm beauftragte Bauunternehmen mit der Erstellung des Begleitscheines. Hiermit kann der

Träger der Baumaßnahme oder das beauftragte Bauunternehmen ein Ingenieurbüro oder den Betreiber der Aufbereitungsanlage als Bevollmächtigten beauftragen, der dann den Begleitschein nach Maßgabe der ihm insbesondere zur Abfallgesamtausbauemenge vorliegenden Kenntnisse und ggf. von ihm eingeholten Mitteilungen erstellt.

Im Feld „Firmenname/Anschrift“ der Beteiligtenrolle „Abfallerzeuger“ ist in jedem Fall der Träger der Baumaßnahme (beim Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger die Straßenbaubehörde), im Feld „Entsorgungsnachweis-Nummer“ ist „ENIBEFREIUNG“, im Feld „Menge“ ist die ausgebaute Gesamtmenge und im Feld „Frei für Vermerke“ sind das Bauvorhaben und der Ausbauezeitraum einzutragen. In das Feld „Datum der Übergabe“ ist der Ausbaubeginn einzutragen. Erstellt ein Bauunternehmen oder ein Bevollmächtigter den elektronischen Begleitschein, hat er seinen Namen und Anschrift im Feld „Frei für Vermerke“ einzutragen. Im Feld „Erzeugernummer“ ist die Erzeugernummer des Trägers der Baumaßnahme zu verwenden und der Begleitschein ist entsprechend § 19 Abs. 1 NachwV von dem Beteiligten, der den Begleitschein erstellt hat, qualifiziert elektronisch zu signieren.

Befinden sich der Sitz des Trägers der Baumaßnahme und das Bauvorhaben auf Gebieten unterschiedlicher Kreisverwaltungsbehörden, so haben sich die Träger der Baumaßnahme für das jeweilige Bauvorhaben, mindestens aber für das jeweilige Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde eine Erzeugernummer zuteilen zu lassen und zu verwenden.

Die Befördererangaben können vom Träger der Baumaßnahme, dem beauftragten Bauunternehmen, dem mit der Erstellung des Begleitscheins Bevollmächtigten (Ingenieurbüro oder Betreiber der Aufbereitungsanlage) oder vom Beförderer ausgefüllt und signiert werden. In das Feld „Datum der Übernahme“ ist der erstmalige Transportbeginn einzutragen. Das Ausfüllen des Feldes „KFZ-Kennzeichen“ entfällt. Sind mehrere Beförderer beteiligt, ist bei der Beförderernummer der Kennbuchstabe „I“ für Bayern zu verwenden und die restlichen Stellen sind auszunullen. In die Firmenbezeichnung ist „diverse“ einzutragen. Die Signatur erfolgt dann durch den Beteiligten, der die Angaben gemacht hat.

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage als Abfallentsorger trägt nach Zusendung des Begleitscheines seine Firmenbezeichnung, seine Entsorgernummer und in das Feld „Datum der Annahme“ das Ende der Ausbaumaßnahme ein, korrigiert ggf. die Mengenangabe, signiert den Begleitschein und versendet diesen an die virtuelle Poststelle bei der ZKS-Abfall.

Sollten mehrere Aufbereitungsanlagen beteiligt sein, so ist für jede Anlage ein separa-

ter Begleitschein zu erstellen.

- 2.4.2 Für die Einbaumaßnahme beginnt der Betreiber der Aufbereitungsanlage als Abfallerzeuger mit der Erstellung des Begleitscheines. Im Feld „Entsorgungsnachweisnummer“ ist „ENIBEFREIUNG“, im Feld „Menge“ ist die eingebaute Gesamtmenge und im Feld „Frei für Vermerke“ sind das Bauvorhaben und der Einbauzeitraum einzutragen. In das Feld „Datum der Übergabe“ ist der Einbaubeginn einzutragen. Im Feld „Erzeugernummer“ ist die Erzeugernummer des Betreibers der Aufbereitungsanlage oder dessen Entsorgernummer zu verwenden und der Begleitschein ist entsprechend § 19 Abs. 1 NachwV qualifiziert elektronisch zu signieren.

Sollten mehrere Aufbereitungsanlagen beteiligt sein, so ist für jede Anlage ein separater Begleitschein zu erstellen.

Die Befördererangaben können vom Straßenbulasträger, dem von diesem beauftragten Straßenbauunternehmen, dem vom Straßenbulasträger bzw. Straßenbauunternehmen mit der Ausfüllung des Begleitscheins Bevollmächtigten (Ingenieurbüro oder Betreiber der Aufbereitungsanlage) oder dem Beförderer ausgefüllt und signiert werden. In das Feld „Datum der Übernahme“ ist der erstmalige Transportbeginn einzutragen. Das Ausfüllen des Feldes „KFZ-Kennzeichen“ entfällt. Sind mehrere Beförderer beteiligt ist bei der Beförderernummer der Kennbuchstabe „I“ für Bayern zu verwenden und die restlichen Stellen sind auszunutzen. In die Firmenbezeichnung ist „diverse“ einzutragen. Die Signatur erfolgt dann durch den Beteiligten, der die Angaben gemacht hat.

Der Straßenbulasträger oder das von ihm beauftragte Straßenbauunternehmen trägt nach Zusendung des Begleitscheines in der Beteiligtenrolle „Abfallentsorger“ die Bezeichnung des Straßenbulasträgers und dessen Erzeugernummer (beim Freistaat Bayern als Straßenbulasträger die Straßenbaubehörde) und in das Feld „Datum der Annahme“ das Einbauende ein, korrigiert ggf. die Mengenangabe, signiert den Begleitschein und versendet diesen an die virtuelle Poststelle bei der ZKS-Abfall. Der Straßenbulasträger oder das beauftragte Straßenbauunternehmen kann insoweit ein Ingenieurbüro oder den Betreiber der Aufbereitungsanlage mit der weiteren Ausfüllung, der Signatur und dem Versand des Begleitscheins nach Maßgabe der bei diesem insbesondere zur Gesamteinbaumenge vorhandenen Kenntnisse und ggf. von diesem eingeholten Mitteilungen bevollmächtigen. Füllt das beauftragte Straßenbauunternehmen oder ein Bevollmächtigter den Begleitschein aus, ist dessen Namen und Anschrift im Feld „Frei für Vermerke“ vor der Signatur einzutragen.

Befinden sich der Sitz des Straßenbulasträgers und das Bauvorhaben auf Gebieten

unterschiedlicher Kreisverwaltungsbehörden, so haben sich die Straßenbaulastträger für das jeweilige Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde eine Erzeugernummer zuteilen zu lassen und zu verwenden.

- 2.4.3 Kommt über die Modalitäten zur Erstellung der jeweiligen abschließenden zusammengefassten Begleitscheine zwischen den Vertragspartnern der Straßenbaumaßnahmen keine Einigung zu Stande, so ist das reguläre Nachweisverfahren entsprechend der Nachweisverordnung mit elektronischen Entsorgungsnachweisen und elektronischen Begleitscheinen durchzuführen.
- 2.4.4 Sollten im Ausnahmefall Trägern von Baumaßnahmen oder Betreibern von Aufbereitungsanlagen bisher noch keine behördlichen Nummern zugeteilt sein, so sind von diesen mindestens Erzeugernummern entsprechend der Nachweisverordnung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

### **3. Kosten**

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### **4. Geltung, Widerrufbarkeit**

- 4.1 Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- 4.2 Die bisherige diesbezügliche Allgemeinverfügung des LfU vom 30.03.2007 wird mit Wirkung vom 01.01.2015 widerrufen.
- 4.3 Die Befreiung kann jederzeit widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur elektronischen Nachweisführung in der Nachweisverordnung oder bei Verstößen der durch die Befreiung begünstigten nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieses Bescheides.

### **Gründe**

Das LfU ist die für Bayern zuständige Behörde bezüglich der Befreiung von abfallrechtlichen Nachweispflichten bei der Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV).

Rechtsgrundlage für die Befreiung von den o.g. Nachweispflichten ist § 26 Abs. 1 NachwV. Danach kann die zuständige Behörde eine grundsätzlich nach § 50 Abs. 1 KrWG nachweispflichtige Person, die an der Entsorgung von gefährlichen Abfällen beteiligt ist (vorliegend Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger), von der Führung von Nachweisen ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des Widerrufs befreien, soweit dadurch keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist.

Wenn bei ausgebautem bzw. aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch als Abfällen (kohlen- teerhaltige Bitumengemische) der Gehalt an den für Teer maßgeblichen polyzyklischen, aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) 1.000,00 mg/kg ganz oder teilweise erreicht oder übersteigt bzw. wenn beim Parameter Benzo(a)pyren (Leitparameter für PAK) der Wert von 50 mg/kg erreicht oder überschritten wird, handelt es sich nach § 3 der AVV i. V. m. den Hinweisen des Bundesumweltministeriums zur Anwendung der AVV vom 09. August 2005 (BAnz. Nr. 148a v. 09.08.2005) um gefährliche Abfälle (Abfallschlüssel 170301\*).

Grundsätzlich haben die Abfallerzeuger, die Beförderer und die Abfallentsorger von ausgebautem teerhaltigem Straßenaufbruch und von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch nach § 50 Abs. 1 KrWG Nachweise über die Zulässigkeit der beabsichtigten Entsorgung (Entsorgungsnachweise) und über die durchgeführte Entsorgung bzw. Teilabschnitte der Entsorgung (Begleitscheine) nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. §§ 3 ff NachwV zu führen. Ein Entsorgungsnachweis und Begleitscheine sind dann zweifach zu führen, nämlich für die Verbringung des ausgebauten teerhaltigen Straßenaufbruchs von der Ausbaustelle zur Aufbereitungsanlage und für die Verbringung des aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruchs von der Aufbereitungsanlage zur Einbaustelle im Straßenbau. Bei Ausbaumaßnahmen sind sowohl der Träger der Baumaßnahme als Auftraggeber als auch das von ihm beauftragte Bauunternehmen als Abfallerzeuger i. S. d. § 3 Abs. 8 KrWG oder als Abfallbesitzer i. S. d. § 3 Abs. 9 KrWG zugleich auch Abfallerzeuger i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NachwV. Eine Klärung, welcher dieser Beteiligten Abfallerzeuger nur im Sinne des § 3 Abs. 8 KrWG ist, ist somit nicht erforderlich. Diese beiden Abfallerzeuger i. S. d. NachwV vereinbaren, wer von ihnen die Nachweis- und Registerpflichten eines Erzeugers i. S. d. NachwV erfüllt (vgl. Randnr. 72 der Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, LAGA-Mitteilung 27).

Die Voraussetzung des § 26 Abs. 1 NachwV für die vorliegende Befreiung von Nachweispflichten, dass keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist, liegt nach dem derzeitigen Kenntnisstand vor. Die Ziele, die mit der in der NachwV vorgesehenen Führung von Nachweisen verfolgt werden, sind bei der Einhaltung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen erfüllt. Ziel der NachwV ist hierbei - bezogen auf teerhaltigen Straßenaufbruch - eine vorherige Kontrolle der materiell-rechtlichen Zulässigkeit der Entsorgung von ausgebautem teerhaltigem Straßenaufbruch in Aufbereitungsanlagen und der Entsorgung von aufbereitetem teerhalti-

gem Straßenaufbruch in Einbaustellen im Straßenbau (Vorabkontrolle) sowie eine ausreichende Verbleibskontrolle dieser beiden Abfallströme.

Die materiell-rechtlichen Anforderungen für die Entsorgung von ausgebautem teerhaltigem Straßenaufbruch in Aufbereitungsanlagen ergeben sich aus § 7 Abs. 3 KrWG (ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen) i. V. m. dem immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigungserfordernis für Aufbereitungsanlagen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG. Die materiell-rechtlichen Anforderungen für die Entsorgung von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch durch Wiedereinbau im Straßenbau ergeben sich aus § 7 Abs. 3 KrWG i. V. m. den nachfolgend erläuterten Richtlinien der Obersten Baubehörde und dem Merkblatt des früheren LfW (jetzt LfU).

Die zwei maßgeblichen Richtlinien der Obersten Baubehörde für die Verwertung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch sind:

1. die „zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenbau in Bayern“ (ZTVuVA-StB By 03 vom 18.06.2003, Gz. IID9-43433-001/90, geändert durch Bekanntmachung vom 19. Juli 2006, Gz. IID9-43433-001/90)
2. die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ (RuVA-StB 01).

Daneben ist vom Straßenbaulastträger und den übrigen beteiligten nachweispflichtigen Personen bei der Verwertung - und hierbei vor allem beim Wiedereinbau - von teerhaltigem Straßenaufbruch das Merkblatt Nr. 3.4/1 des LfW „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch (Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch)“ vom 20. März 2001 zu beachten. Besonders relevant ist hier die Nr. 5.2.2.2 des Merkblattes („Hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Ausschlusskriterien“), da dort festgelegt ist, an welchen Stellen eine Verwertung von (ggf. vorher aufbereitetem) pechhaltigem Straßenaufbruch nicht zulässig ist.

Die öffentlich-rechtlichen Straßenbaulastträger sind für die vorherige Kontrolle der Zulässigkeit der Anlieferung des teerhaltigen Straßenaufbruchs an eine Aufbereitungsanlage und/oder des Wiedereinbaus des teerhaltigen Straßenaufbruchs als hinreichend zuverlässig und geeignet zu beurteilen. Die Bauvorhaben sind dem LfU vorher schriftlich anzuzeigen und bei Einbaumaßnahmen ist dem LfU die Zustimmung des jeweiligen Wasserwirtschaftsamtes vorzulegen.

Eine ausreichende Verbleibskontrolle von ausgebautem und von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch ist gewährleistet, da mit den in diesem Bescheid getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass alle für die Abfallüberwachung relevanten Daten durch die

Abfallwirtschaftsbeteiligten verlässlich dokumentiert und die jeweils verbrachten Mengen dem LfU mitgeteilt werden. Die neuen Regelungen unter Nr. 2.4 des Tenors zur Erstellung abschließender zusammengefasster Begleitscheine je Ein- und/oder Ausbauvorhaben sind nach Beurteilung durch das LfU geeignet und erforderlich, um dem LfU entsprechend seiner Verpflichtung zu wirtschaftlichem und sparsamen Verwaltungshandeln eine effiziente und zeitgemäße Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund der ohne diese Allgemeinverfügung bestehenden Verpflichtung zur Führung von Entsorgungsnachweisen je Baumaßnahme und Begleitscheinen für jeden einzelnen Abfalltransport stellen die hier getroffenen Regelungen keine unzumutbaren oder erheblichen Belastungen für die Verpflichteten dar. Das gilt auch, soweit von den von der bisherigen Befreiung Betroffenen nun erstmals elektronische Begleitscheine zu erstellen sind. Die hierfür benötigten Angaben einschließlich der Aus- und Einbaumengen je Bauvorhaben sind im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Rechnungslegung ohnehin zu erfassen und vorzuhalten. Da von den Abfallwirtschaftsbeteiligten in aller Regel auch Entsorgungsvorgänge gefährlicher Abfälle ohne Befreiung von Nachweispflichten durchgeführt werden (Entsorgungen zur deponiebautechnischen Verwertung, keine öffentlich-rechtlichen Straßenbaulastträger beteiligt, andere gefährliche Abfälle, von der bisherigen Allgemeinverfügung nicht begünstigte Baulastträger von Ver- und Entsorgungsleitungen), ist davon auszugehen, dass die systemtechnischen Voraussetzungen für das eANV ohnehin vorliegen. Die im Einzelfall erforderliche erstmalige Zuteilung einer vorgeschriebenen behördlichen Nummer für Abfallwirtschaftsbeteiligte, deren Registrierung bei der ZKS-Abfall und die Schaffung der Voraussetzungen für die qualifizierte elektronische Signatur können gleichzeitig keine unzumutbare Belastung darstellen, da es sich um eine Forderung des Bundesverordnungsgebers handelt, die alle Abfallwirtschaftsbeteiligten in vergleichbarer Weise trifft. Die Anforderung nach § 18 Abs. 1 NachwV, den (laut dieser Allgemeinverfügung zusammengefassten) elektronischen Begleitschein in BMU-XML-Datenschnittstellen zu erstellen, kann u.a. bereits durch die Teilnahme an dem bei der ZKS-Abfall eingerichteten eANV der Länder erfüllt werden. Durch die vorliegend weitreichenden Regelungen zu Gestaltungsmöglichkeiten bei der Begleitscheinerstellung, den Begleitscheinsignaturen und bei der Verwendung der behördlichen Nummern wurden mögliche besondere Härten bei der Durchführung des eANV in ausreichendem Maße berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit und Angemessenheit der neuen Regelungen ist auch zu beachten, dass die Auflagen unter 2.1.2. der bisherigen Allgemeinverfügung vom 30.03.2007 für die Straßenbaulastträger entfallen sind.

Vom LfU war eine neue Regelung zur Ersatznachweisführung bei der Verbleibskontrolle zu finden, da die bisherigen Regelungen nur von einer Minderheit, insbesondere der betroffenen Straßenbaulastträger durchgeführt wurden.

Durch den Auflagen- und Widerrufsvorbehalt unter Nr. 4.3 des Tenors ist gewährleistet, dass im Einzelfall bzw. bei etwaigen Missständen bezüglich der Entsorgung von teerhaltigem Straßen-

aufbruch durch das LfU in geeigneter Weise reagiert werden kann.

Die Erteilung der Befreiung von Nachweispflichten steht nach § 26 Abs. 1 NachwV auch bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzung im Ermessen der zuständigen Behörde. Da die Verwertung von ausgebautem teerhaltigem Straßenaufbruch in Aufbereitungsanlagen und von solchem aufbereitetem Abfall im Straßenbau ein in besonderem Maße eingespielter und fachlich unproblematischer Entsorgungsweg ist und da ohne solche Befreiungen für diesen Entsorgungsweg sonst Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zweifach zu führen wären, wurde von diesem Ermessen zur Erteilung der Befreiung im Wege einer Allgemeinverfügung nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen Gebrauch gemacht.

Der Kreis der durch die vorliegende Befreiung von Nachweispflichten Begünstigten wurde auf die von den Straßenbaulastträgern mit der Durchführung von Bauvorhaben beauftragten Dritten erweitert, da solche Bauvorhaben im Regelfall an Dritte vergeben werden.

Zusätzlich wurden in den Kreis der Begünstigten auch die Baulastträger für Ver- und Entsorgungsleitungen aufgenommen, da ein Großteil der Baumaßnahmen an Straßen in öffentlich-rechtlicher Baulast durch solche Leitungsträger veranlasst wird. Diese Baumaßnahmen sind jedoch nur im Rahmen des Ausbaus des teerhaltigen Straßenaufbruchs von Nachweispflichten befreit. Ein Wiedereinbau von teerhaltigem Straßenaufbruch bei solchen Baumaßnahmen kann nach dieser Allgemeinverfügung nicht stattfinden, da die Beachtung der für den Wiedereinbau teerhaltigen Materials geltenden Vorschriften und Richtlinien auf Grund der unüberschaubaren Anzahl dieser Baumaßnahmen und deren Träger nicht als hinreichend gesichert beurteilt wird.

Die Pflichten zur Führung von Registern nach den Bestimmungen für nicht nachweispflichtige Abfälle (§ 24 NachwV) bleiben durch die Festlegungen in dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die Aufbereitung ist nach der Neufassung des KrWG nur in immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen zulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Daraus ergibt sich, dass die Aufbereitung in mobilen Anlagen im Regelfall, wenn eine solche Genehmigung nicht vorliegt, unzulässig ist.

Der Widerruf der bisherigen Allgemeinverfügung des LfU vom 31.03.2007 richtet sich nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Der Widerrufsvorbehalt ist nach § 26 Abs. 1 NachwV zugelassen und wurde in Nr. 4.2 der bisherigen Allgemeinverfügung geregelt.

Auf eine Anhörung aller von dem Widerruf Betroffenen nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG hätte gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG im Grundsatz verzichtet werden können. Die bisherige Allgemeinverfügung richtet sich an einen namentlich unbestimmten Personen- bzw. Adressa-

tenkreis, so dass eine abschließende Anhörung aller Betroffenen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich war.

Die dem LfU im Rahmen der Nutzung der bisherigen Allgemeinverfügung bekannten Betreiber von Asphaltmischanlagen wurden jedoch zu den bevorstehenden Änderungen im Vorfeld angehört, da die Erstellung und Führung von Summenbegleitscheinen durch diese Adressaten im Vergleich zur bisherigen Allgemeinverfügung vom 30.03.2007 zusätzlich erfolgen muss. Bisher gegenüber dem LfU nicht in Erscheinung getretene Asphaltmischanlagenbetreiber können von den vorliegenden Regelungen nicht zusätzlich beschwert sein, da diese die bisherige Allgemeinverfügung offensichtlich gar nicht zu ihrem Vorteil nutzten.

Die Ermittlung aller bisher begünstigten Beförderer ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, da der in Frage kommende Adressatenkreis dem LfU nicht bekannt ist und auch nicht mit zumutbarem Aufwand festgestellt werden kann.

Für die öffentlich-rechtlichen Straßenbaulastträger wurden die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und die drei kommunalen Spitzenverbände eingebunden.

Für die von den öffentlich-rechtlichen Straßenbaulastträgern beauftragten Dritten und die Baulastträger an Ver- und Entsorgungsleitungen, die nicht zugleich Straßenbaulastträger sind, bedurfte es ohnehin keiner Anhörung, da diese bislang nicht zum begünstigten Personenkreis gehörten.

Die im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der vorgenannten Akteure vorgebrachten Anliegen wurden durch klarstellende und ergänzende Ausführungen größtenteils und soweit durch das LfU vertretbar, berücksichtigt.

Der Widerruf wurde erforderlich, da die Mehrheit der mehr als 2.000 begünstigten bayerischen Straßenbaulastträger die Regelungen der bisherigen Allgemeinverfügung mutmaßlich nicht oder nur teilweise umsetzte. Diese Vermutung wird wesentlich durch die Differenz der jährlichen Mengenmeldungen der Betreiber von Aufbereitungsanlagen und den vorliegenden Vorab- und Schlussmeldungen der Straßenbaulastträger gestützt. Aber auch die jährlichen Meldungen der Aufbereitungsanlagen gingen mehrfach nicht unaufgefordert ein, waren teilweise unvollständig und gaben vielfach Anlass zu weiteren Nachfragen. Außerdem wurden aus verschiedenen Gründen die Mengen teilweise sowohl über das obligatorische eANV als auch über die Ersatzaufzeichnungen der Allgemeinverfügung zur Befreiung von Nachweispflichten dokumentiert. Das LfU war auf Grund dieser Datenlage in der Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben maßgeblich behindert. Um die Aufgaben des LfU im erforderlichen Umfang erfüllen zu können, sind die festgelegten Auflagen als notwendig und die Eingriffe in die bisherigen Rechte der Verpflichteten als verhältnismäßig zu beurteilen.

Diese Allgemeinverfügung wird nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 des BayVwVfg öffentlich bekannt gemacht, weil eine Bekanntgabe an die in der Allgemeinverfügung genannten nachweispflichti-

gen Personen wegen ihrer großen Vielzahl und mangels Bekanntheit aller betroffenen nachweispflichtigen Personen untunlich wäre.

Die Kostenfreiheit für diesen Bescheid beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBL S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dr. Michael Rössert

Ltd. Regierungsdirektor